

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 21. März 2011

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
15. 3. 11	Gesetz zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr.765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.339/93 des Rates für Bauprodukte und zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz – BauPMÜDG)	94
15. 3. 11	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller	98
15. 3. 11	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2011 (BVAnpGBW 2011)	103
28. 2. 11	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	105
28. 2. 11	Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet »Gutsbezirk Münsingen«	105
28. 2. 11	Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung und Förderung von niedrighschwelligem Betreuungsangeboten nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 Satz 4 SGB XI sowie über die Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d Abs. 3 SGB XI, zur Änderung der Schiedsstellenverordnung – SGB XI und zur Änderung der Schiedsstellenverordnung – SGB XII	106
15. 3. 11	Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	112
15. 3. 11	Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien	112
28. 2. 11	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten bei Rohrleitungsanlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Rohrleitungsanlagen-Zuständigkeitsverordnung – RohrZuVO)	112
4. 3. 11	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung	113
15. 3. 11	Bekanntmachung des Finanzministeriums über die geänderten Anlagen 6 bis 13 und 15 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW)	113
8. 2. 11	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Unteres MurrtaI«	122

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2010 bei.

**Gesetz zur Durchführung des Kapitels III
der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für
die Akkreditierung und Marktüberwachung
im Zusammenhang mit der Vermarktung
von Produkten und zur Aufhebung der
Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
für Bauprodukte und zu dem Abkommen
zur zweiten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(Bauprodukte-Marktüberwachungs-
durchführungsgesetz – BauPMÜDG)**

Vom 15. März 2011

Der Landtag hat am 1. März 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Marktüberwachung nach der Richtlinie 89/106/EWG
harmonisierter Bauprodukte

§ 1

Aufbau der Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden sind

1. die Regierungspräsidien (untere Marktüberwachungsbehörden),
2. das Wirtschaftsministerium (oberste Marktüberwachungsbehörde),
3. das Deutsche Institut für Bautechnik (gemeinsame Marktüberwachungsbehörde).

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) bezüglich Bauprodukten im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b der Landesbauordnung,
2. § 13 des Bauproduktengesetzes in der Fassung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006

(BGBl. I S. 2407, 2416), in der jeweils geltenden Fassung (BauPG)

wahr. Für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (GBl. 1992 S. 761), geändert durch Nummer 1b) des DIBt-Änderungsabkommens vom 13. Mai 2006 (vgl. Landtagsdrucksache 13/3805).

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.

§ 3

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die untere Marktüberwachungsbehörde, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für

1. die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht,
 2. die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden oder ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008 und § 13 BauPG),
 3. die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008),
 4. die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008), soweit eine Zuständigkeit nach den Nummern 1, 2 oder 6 gegeben ist,
 5. die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008),
 6. die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
 7. Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 765/2008).
- (3) Besteht für die untere Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anord-

nungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2; sie schließt die Zuständigkeit der unteren Marktüberwachungsbehörden auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der unteren Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die untere Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben die §§ 45 und 46 LVwVfG unberührt.

(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Baden-Württemberg.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt den unteren Marktüberwachungsbehörden.

Abschnitt 2

Zustimmung zum 2. DIBt-Änderungsabkommen

§ 4

Zustimmung

Dem am 24. Januar 2011 für das Land Baden-Württemberg unterzeichneten Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Abschnitt 3

Inkrafttreten

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abschnitt 1 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das 2. DIBt-Änderungsabkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das 2. DIBt-Änderungsabkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. März 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

Anlage

Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 1** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben

nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.«

- bb) In Satz 3 werden die Wörter »Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften« durch die Wörter »Rechtsakten der Europäischen Union« ersetzt.

b) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern »zu erstatten« die Wörter »sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen« eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.«

- cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

»Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungsdurchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

- a) *die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,*
- b) *die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,*
- c) *die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,*
- d) *die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in ange-schlossenen Konsultationsverfahren,*
- e) *die Schulung von Mitarbeiter/-innen der Länder.*

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) *die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,*

- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.«
- dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter »Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften« durch die Wörter »Rechtsakten der Europäischen Union« sowie der Punkt am Ende durch ein »und« ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- »5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.«
- c) **Artikel 5** wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter »Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen« durch die Wörter »für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung« ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern »Jede oberste Bauaufsichtsbehörde« die Wörter »und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde« eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern »nach Ablauf von vier Wochen« die Wörter und Kommata », im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs.2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,« eingefügt sowie nach den Wörtern »Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden« die Wörter »oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden« eingefügt.
- ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter »Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen« durch die Wörter »für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung« ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter »Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen« durch die Wörter »für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung« ersetzt.
- dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben »vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S.947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)« durch die Wörter und Angaben »in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)« ersetzt.
- d) **Artikel 7** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe »100 000 DM« durch die Angabe »50 000 EUR« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen« durch die Wörter »für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung« ersetzt.
- e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:
- »Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1**
- Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.«*
- f) Dem **Artikel 11** wird folgender Absatz 7 angefügt:
- »(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.«
- g) In **Artikel 14** Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter »Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen« durch die Wörter »für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung« ersetzt.
- h) Der **Protokollnotiz zu Artikel 15** Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.«
2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Für das Land Baden-Württemberg
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin
Senatorin für Stadtentwicklung

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Für das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Bauen und Verkehr

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen

Für das Saarland
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten

Für den Freistaat Thüringen

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Freistaat Bayern zur Änderung
des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit
bei der Landesentwicklung und
über die Regionalplanung in der
Region Donau-Iller**

Vom 15. März 2011

Der Landtag hat am 1. März 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 17. Januar 2011 und am 19. Januar 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags vom 31. März 1973 über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller (GBl. S. 129), geändert durch Staatsvertrag vom 25. Februar 2003 und 12. März 2003 (GBl. S. 214), wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Die Verordnung des Innenministeriums über den Mindestinhalt des Regionalplans Donau-Iller vom 21. Oktober 1985 (GBl. S. 360) tritt außer Kraft.

Artikel 3

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller nach seinem Artikel 2 Abs. 1 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. März 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Staatsvertrag

**zwischen
dem Land Baden-Württemberg
und dem Freistaat Bayern
zur Änderung
des Staatsvertrags
über die Zusammenarbeit
bei der Landesentwicklung
und über die Regionalplanung
in der Region Donau-Iller¹**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Wirtschaftsminister,
und

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GBl. S. 129; GVBl. S. 305, BayRS 230 – 2 – U), geändert durch Staatsvertrag vom 25. Februar 2003/12. März 2003 (GBl. S. 214; GVBl. S. 319), wird wie folgt geändert:

¹ Dieser Staatsvertrag dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

»Artikel 1

Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung

(1) Die vertragsschließenden Länder arbeiten bei der Landesentwicklung in den benachbarten Räumen zusammen. Sie erarbeiten ihre Planungen, soweit diese die Entwicklung von benachbarten Räumen beeinflussen können, in engem Zusammenwirken.

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden treten bei Bedarf zusammen. Sie können dabei die fachlich berührten Stellen hinzuziehen.

(3) Die Landesplanungsbehörden beteiligen an allen Verfahren, die der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen dienen, soweit sich diese im Gebiet des anderen Landes auswirken können, die jeweils zuständigen Landesplanungsbehörden im anderen Land. Diese hören die berührten Stellen, insbesondere die Träger der Regionalplanung.

(4) Die Landesplanungsbehörden wirken darauf hin, dass die mit raumbedeutsamen fachlichen Planungen oder Maßnahmen befassten Stellen grenzüberschreitend zusammenarbeiten.«

2. Artikel 2 wird aufgehoben.

3. In Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte »und Regionalpläne ganz oder zum Teil« gestrichen.

4. Die Überschrift des Abschnitts I im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:

»Abschnitt I Aufgaben, Verfassung und Verwaltung«

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Errichtung« durch die Worte »Rechtsstellung und Aufgaben« ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Regionalverband Donau-Iller ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Regionalplanung in der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller. Er wirkt nach Maßgabe des Artikels 22 und mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörden beider Länder durch andere geeignete Maßnahmen auf die Verwirklichung der Regionalplanung hin. Ferner wirkt er bei der Landesplanung der vertragsschließenden Länder mit.«

c) Absatz 4 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

», soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält.«

6. Artikel 5 und 6 werden aufgehoben.

7. Die Überschrift »Abschnitt II Verfassung und Verwaltung« wird gestrichen.

8. Artikel 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Verbandssatzung muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Ver-

- bandsversammlung beschlossen werden; sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Verbandssatzung wird ganz oder teilweise von der Aufsichtsbehörde erlassen, soweit innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist keine Verbandssatzung beschlossen wird oder eine beschlossene Verbandssatzung nicht in Kraft gesetzt werden darf, weil die Aufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hat. Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandssatzung darzulegen. Die Vorschriften dieses Vertrags über die Aufstellung der Verbandssatzung gelten auch für deren Änderung oder Aufhebung.«
9. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
»für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen.«
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
»Dabei ist der auf den 30. Juni fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung) mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres zugrunde zu legen.«
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Wählbarkeit« die Worte »in den Landtag eines der vertragsschließenden Länder und« eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
»Beamte und Arbeitnehmer der in Artikel 17 genannten Behörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Aufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.«
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
»Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.«
10. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte »durch die Verbandssatzung beschließende und« gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »Beschließenden Ausschüssen« durch die Worte »Dem Planungsausschuss« ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte »Auf beschließende Ausschüsse« werden durch die Worte »Auf den Planungsausschuss« ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 werden die Worte »unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 5« angefügt.
 - ccc) In Nummer 3 wird die Zahl »6« durch die Zahl »23« ersetzt.
 - ddd) Nummer 4 werden die Worte »unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 5« angefügt.
11. Artikel 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- »(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Bandsversammlung und der Ausschüsse. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Bandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Regionalverbands.«
12. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte »Beamter oder Angestellter« durch das Wort »Bediensteter« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. In Artikel 15 werden die Worte », soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen,« gestrichen.
14. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
», wegen der Sonderbelastung durch die grenzüberschreitenden Aufgaben ergänzt um 20 vom Hundert dieses Betrags«
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
»Der Regionalverband kann Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg erheben.«
15. Artikel 17 erhält folgende Fassung:
- »Die Aufsicht über den Verband führt das Regierungspräsidium Tübingen (Aufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben. Oberste Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde Baden-Württembergs, die im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Bayerns entscheidet.«
16. In der Überschrift »Abschnitt III Regionalplan« wird die Zahl »III« durch die Zahl »II« ersetzt.

17. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Regionalverband kann sachliche oder räumliche Abschnitte des Regionalplans gesondert aufstellen, soweit gewährleistet bleibt, dass diese sich in die Grundzüge des Regionalplans einfügen.«

b) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

»Die Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes über die Ausarbeitung und über die Aufstellung von Raumordnungsplänen und über die Planerhaltung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit sie Regionalpläne betreffen und soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält. Die Ausarbeitung des Regionalplans und die Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane obliegt dem Regionalverband. Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans obliegt in gegenseitiger Abstimmung dem Regierungspräsidium Tübingen und der Regierung von Schwaben insbesondere auf der Grundlage von Mitteilungen des Regionalverbands und von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt.«

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5 und erhalten folgende Fassung:

»(3) Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Weisungen zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsprogramms Bayern, zum Planungszeitraum und zur Form des Regionalplans erteilen.

(4) Der Regionalplan wird von der Verbandsversammlung oder dem Planungsausschuss als Satzung beschlossen.

(5) Der Regionalplan ist entsprechend der weiteren Entwicklung fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten die Absätze 1 bis 4 und Artikel 19 bis 21 entsprechend.«

18. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Form als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben »Z«, die Grundsätze sind durch den Buchstaben »G« zu kennzeichnen. Im Regionalplan sind die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Bundes und der beiden Länder nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips zu konkretisieren; Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur der Region.

Dazu sind im Regionalplan festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
2. regionale Entwicklungsachsen, soweit sie zur grenzüberschreitenden Entwicklung erforderlich sind,
3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche) und Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
4. regionale Grünzüge und Grünzäsuren,
5. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
6. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Im Regionalplan können festgelegt werden:

1. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
2. Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
3. Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben.

(3) Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 und Satz 3 Nr. 1 und 3 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Satz 3 Nr. 2 in der Form von Vorranggebieten oder von Vorbehaltsgebieten treffen. Bei einer Änderung der Bestimmungen über den Inhalt von Regionalplänen

in den Landesplanungsgesetzen oder auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften der beiden Länder können die obersten Landesplanungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen durch Rechtsverordnung die Vorgaben für den Inhalt des Regionalplans den geänderten Vorschriften anpassen.«

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

19. Artikel 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

»Artikel 20

Beteiligungsverfahren

(1) Die Auslegung des Planentwurfs durch den Regionalverband bei der Aufstellung des Regionalplans erfolgt beim Regionalverband, beim Regierungspräsidium Tübingen und bei der Regierung von Schwaben; die Einstellung des Entwurfs in das Internet obliegt dem Regionalverband. Die Bekanntmachung darüber erfolgt durch den Regionalverband im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, im Bayerischen Staatsanzeiger und in den Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder.

(2) Bei der Vorlage des Regionalplans zur Verbindlicherklärung sind die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken mit einer Stellungnahme des Regionalverbands beizufügen.

Artikel 21

Verbindlicherklärung

(1) Der Regionalplan wird von der obersten Landesplanungsbehörde Baden-Württembergs im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Bayerns durch Genehmigung der Satzung für verbindlich erklärt, soweit der Regionalplan nach diesem Vertrag aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich die vorgesehene Entwicklung der Region in die angestrebte räumliche Entwicklung der vertragsschließenden Länder einfügt, wie sie sich aus Entwicklungsplänen oder Entwicklungsprogrammen sowie Entscheidungen der Landtage, der Landesregierungen und der obersten Landesbehörden ergibt. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region können Ausnahmen von den im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg oder im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Zielen der Raumordnung zugelassen werden; die Zulassung einer Ausnahme kann bereits während des Aufstellungsverfahrens in Aussicht gestellt werden.

(2) Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung verbindlich.

Der Regionalplan, die Satzung und die Genehmigung dazu sind vom Regionalverband in das Internet einzustellen und beim Regionalverband, beim Regierungspräsidium Tübingen und bei der Regierung von Schwaben zur Einsichtnahme auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(3) Die obersten Landesplanungsbehörden oder die von ihnen beauftragten höheren Landesplanungsbehörden können in gegenseitigem Einvernehmen nach Anhörung des Regionalverbands und der berührten Stellen Abweichungen von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.«

20. Die Überschrift »Dritter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen« vor Artikel 22 wird gestrichen.

21. Artikel 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

»Artikel 22

Vorbereitung und Verwirklichung des Regionalplans

Der Regionalverband wirkt auf die Verwirklichung des Regionalplans hin. Er fördert die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von Entwicklungskonzepten für die Region oder für Teilräume der Region erfolgen, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (regionale Entwicklungskonzepte). Der Regionalverband unterstützt die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen, insbesondere durch Städtetze. Der Regionalverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung des Regionalplans vertragliche Vereinbarungen schließen.

Artikel 23

Mitwirkung des Regionalverbands
bei regionalbedeutsamen Angelegenheiten

Der Regionalverband kann in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere bei der regionalbedeutsamen Wirtschaftsförderung und beim regionalen Tourismusmarketing, Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden. Die Mitgliedschaft muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie umlagenrelevant ist. Die Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.«

22. Nach Artikel 23 werden folgende Artikel 23 a und 23 b eingefügt:

»Artikel 23 a
Planungsgebot

(1) Die Träger der Bauleitplanung können durch den Regionalverband dazu verpflichtet werden, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, insbesondere Bauleitpläne aufzustellen, wenn dies zur Verwirklichung von regionalbedeutsamen Vorhaben gemäß Artikel 19 Abs. 2 oder zur Erreichung anderer Ziele der Raumordnung erforderlich ist (Planungsgebot).

(2) Kommt der Träger der Bauleitplanung dem Planungsgebot nicht nach, trifft die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 23 b
Klagebefugnis

Der Regionalverband kann ungeachtet einer ihm nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bereits zustehenden Klagebefugnis durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehren, soweit er geltend macht, dass in Bezug auf das Verbandsgebiet die Anforderungen des § 4 des Raumordnungsgesetzes nicht beachtet worden sind; die Klagebefugnis ist auf solche Verwaltungsakte beschränkt, die die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Nutzungsänderung eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs betreffen.«

23. Vor Artikel 24 wird die Überschrift »Dritter Teil Schlussbestimmungen« eingefügt.

24. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

»Dieser Staatsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ablauf einer Amtszeit der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung gekündigt werden. Er kann darüber hinaus mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, wenn im Verwaltungsaufbau der vertragsschließenden Länder grundlegende Änderungen eintreten, die die Verbandsaufgaben berühren.«

25. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder an dem Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

(2) Die obersten Landesplanungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen den Wortlaut des Staatsvertrags in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags mit neuer Artikelfolge bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags laufende Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans können nach den bisher

geltenden Vorschriften zum Inhalt des Regionalplans weitergeführt werden.

(4) Die Städte Senden und Vöhringen bleiben Siedlungsschwerpunkte, bis durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern oder den Regionalplan eine andere Regelung getroffen wird.

Stuttgart, den 19. Januar 2011

Für das Land Baden-Württemberg

Der Wirtschaftsminister

Ernst Pfister

München, den 17. Januar 2011

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Martin Zeil

**Gesetz über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Baden-Württemberg 2011
(BVAnpGBW 2011)**

Vom 15. März 2011

Der Landtag hat am 1. März 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richter des Landes,
3. die Empfänger von Amtsbezügen des Landes,
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. April 2011 erhöhen sich um 2 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,

2. die Leistungsbezüge, die nach § 38 Abs.3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 3. der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,
 4. die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
 5. die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung,
 6. die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze), die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage,
 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (3) Das Finanzministerium macht die entsprechend Absatz 1 und 2 geänderten Anlagen 6 bis 13 und 15 zum LBesGBW im Gesetzblatt bekannt.

§ 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S.994) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 wird die Angabe »2,91 Euro« durch die Angabe »2,97 Euro« ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 wird die Angabe »2,91 Euro« durch die Angabe »2,97 Euro« ersetzt.
3. In § 13 wird die Angabe »1,39 Euro« durch die Angabe »1,42 Euro« ersetzt.

§ 4

Anpassung der Versorgung

- (1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 Abs.1 und 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Die Erhöhung gilt weiterhin entsprechend für
 1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,
 2. Grundvergütungen.

(3) Die Erhöhung der Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erste Anpassung im Sinne von § 99 Abs.1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVGBW).

(4) § 19 Abs. 1 Satz 4 LBeamVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(5) Absatz 4 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2011 um 52,21 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(7) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Abs.3 Satz 1 LBeamVGBW.

§ 5

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist § 4 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 1 des LBeamVGBW beträgt 1,9 Prozent zum 1. April 2011. Wurde bei der Berechnung der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte ein Steigerungssatz im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 LBeamVGBW in Höhe von 1,79375 angewandt, bleibt es bei dem errechneten Kürzungsbetrag zum 1. April 2011. In allen anderen Fällen ist der errechnete Ausgleichsbetrag mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 zu vervielfältigen.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Diese Regelung findet beim Vollzug von § 4 Abs. 3 bei der Verminderung des Ruhegehaltssatzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. März 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Vom 28. Februar 2011

Auf Grund von § 802 k Absatz 3 Satz 2 und § 882 h Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 802 k Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I Seite 3205), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2258), wird verordnet:

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2010 (GBI. S. 749), wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 33 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe »§ 703 d Abs. 2 Satz 2,« wird die Angabe »§ 802 k Absatz 3 Satz 2,« eingefügt.

b) Nach der Angabe »§ 814 Abs. 3 Satz 2,« wird die Angabe »882 h Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 802 k Absatz 3 Satz 2,« eingefügt.

2. Bei den übertragenen Ermächtigungen werden nach der Angabe

»§ 703 d Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 689 Abs. 3 Satz 1,« die Angabe »§ 802 k Absatz 2 Satz 1,« und nach der Angabe »§ 814 Abs. 3 Satz 1,« die Angabe »§ 882 h Absatz 2 Satz 1,« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Februar 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet »Gutsbezirk Münsingen«

Vom 28. Februar 2011

Es wird verordnet auf Grund von

- § 1 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965) und
- § 4 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4168):

§ 1

(1) Der Landkreis Reutlingen erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in dem in § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets »Gutsbezirk Münsingen« und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBI. S. 1064) beschriebenen gemeindefreien Gebiet »Gutsbezirk Münsingen«.

(2) Die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer werden vom Landkreis Reutlingen durch Satzung festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist erstmalig auf den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.

STUTTGART, den 28. Februar 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Verordnung der Landesregierung
über die Anerkennung und Förderung von
niedrigschwelligen Betreuungsangeboten
nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6
Satz 4 SGB XI sowie über die Förderung
ehrenamtlicher Strukturen und der
Selbsthilfe nach § 45 d Abs. 3 SGB XI, zur
Änderung der Schiedsstellenverordnung –
SGB XI und zur Änderung der
Schiedsstellenverordnung – SGB XII**

Vom 28. Februar 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 45 b Abs. 3, § 45 c Abs. 6 Satz 4, § 45 d Abs. 3,
2. § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) und
3. § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023):

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 Satz 4 SGB XI sowie über die Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d Abs. 3 SGB XI (Betreuungsangebote-Verordnung)

» 1. ABSCHNITT «

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b Absatz 1 Satz 6 Num-

mer 4 SGB XI sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist der Stadt- oder Landkreis zuständig, in dessen Bezirk das niedrigschwellige Betreuungsangebot seinen Sitz hat.

(2) Sofern Landesmittel Bestandteil der Gesamtförderung eines niedrigschwelligen Betreuungsangebotes oder einer Initiative des Ehrenamtes und der Selbsthilfe sind, ist die weitere Durchführung des Förderverfahrens Aufgabe des zuständigen Regierungspräsidiums. In den anderen Fällen obliegt das weitere Verfahren den zuständigen Stadt- und Landkreisen.

§ 2

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

(1) Als niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne von § 45 b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 SGB XI können auf schriftlichen Antrag Angebote anerkannt werden, in denen bürgerschaftlich Engagierte, deren Entschädigung sich auf den tatsächlich entstandenen Aufwand beschränkt, sowie bürgerschaftlich Tätige, deren Aufwandsentschädigung § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt, unter pflegfachlicher Anleitung die allgemeine Beaufsichtigung und Betreuung von Pflege- und Hilfebedürftigen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen oder pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen. Die Angebote müssen die Linderung der Folgen der Einschränkungen der Alltagskompetenz, eine Verbesserung der Lebensqualität sowie eine Verbesserung und Ergänzung individueller Pflegearrangements zum Ziel haben und sich an diejenigen Pflege- und Hilfebedürftigen richten, bei denen der medizinische Dienst der Krankenversicherung oder der medizinische Dienst der privaten Krankenversicherung nach § 45 a Absatz 1 Satz 2 SGB XI solche Einschränkungen der Alltagskompetenz infolge ihrer Krankheit oder Behinderung festgestellt hat.

(2) Solche Angebote können insbesondere sein der Aufbau und die Unterhaltung von

1. Betreuungsgruppen,
2. Kreisen von bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuung in Kleingruppen,
4. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen,
5. familienentlastenden Dienstleistungen und
6. sonstigen Angeboten, die ein selbständigeres Leben in der Häuslichkeit ermöglichen sollen,

für die in Absatz 1 genannten Pflege- und Hilfebedürftigen.

§ 3

Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe

(1) Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe sind

1. Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, und
2. Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörige zum Ziel gesetzt haben.

(2) Selbsthilfegruppen im Sinne von Absatz 1 sind freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen, die entweder auf Grund eigener Betroffenheit oder als Angehörige das Ziel verfolgen, durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zu verbessern. Selbsthilfeorganisationen im Sinne von Absatz 1 sind die Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen nach Satz 1 in Verbänden.

Selbsthilfekontaktstellen im Sinne von Absatz 1 sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zu verbessern.

» 2. ABSCHNITT «

**Anerkennung von niedrigschwelligen
Betreuungsangeboten**

§ 4

*Voraussetzungen für die Anerkennung
als niedrigschwelliges Betreuungsangebot*

(1) Voraussetzung für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote ist, dass

1. ein fachlich sinnvolles Angebot im Sinne von § 2 erbracht wird, die Empfehlungen der Pflegekassen nach § 45c Absatz 6 SGB XI berücksichtigt werden und entsprechend einem bei der Antragstellung vorzulegenden Konzept zur Qualitätssicherung (§ 45c Absatz 3 Satz 4 SGB XI) verfahren wird,
2. für das Angebot ausreichend qualifizierte Fachkräfte verantwortlich zur Verfügung stehen und gegebenenfalls durch ehrenamtliche Fachkräfte unterstützt werden,
3. das Angebot regelmäßig und verlässlich angeboten wird. Anzustreben ist, dass es mindestens einmal je Woche zumindest drei Pflege- oder Hilfebedürftige erreicht oder die Einzelbetreuung von Pflege- und Hilfe-

bedürftigen an mindestens drei Tagen je Woche ermöglicht,

4. die räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung angemessen sind,
5. ein angemessener Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Angebot entstehende Schäden vorliegt und
6. die Verpflichtung übernommen wird, der nach § 1 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich, spätestens bis zum 1. April, einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl und die Art der übernommenen Betreuungen sowie über die eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte gibt.

(2) Die Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

(3) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

(4) Niedrigschwellige Angebote im Sinne von § 2 durch zugelassene Pflegedienste und -einrichtungen sowie durch Dienste und Einrichtungen, die nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen – VwV-Ambulante Hilfen vom 20. Dezember 2010 (GABl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden, gelten als anerkannt. Das Gleiche gilt für familienentlastende Dienste, deren Förderung durch das Regierungspräsidium erfolgt. Die Stadt- oder Landkreise übersenden den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg jährlich, spätestens bis zum 1. September, eine Liste über die von ihnen anerkannten Angebote.

(5) Liegen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vor, so hat der zuständige Stadt- oder Landkreis die Anerkennung unverzüglich zu widerrufen. Hiervon sind die Regierungspräsidien, die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom Stadt- oder Landkreis unverzüglich zu unterrichten.

» 3. ABSCHNITT «

**Grundsätze, Voraussetzungen und Inhalt
der Förderung niedrigschwelliger
Betreuungsangebote sowie von Initiativen
des Ehrenamts und der Selbsthilfe**

§ 5

*Gemeinsame Fördergrundsätze für niedrigschwellige
Betreuungsangebote sowie von Initiativen
des Ehrenamts und der Selbsthilfe*

Durch die Förderung soll der Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und von Initiativen

des Ehrenamts und der Selbsthilfe in Baden-Württemberg unterstützt werden, um eine wohnortnahe und flächendeckende Versorgung zu erreichen.

§ 6

Gemeinsame Voraussetzungen für die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote und von Initiativen des Ehrenamts

(1) Förderfähig sind

1. niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 c Absatz 3 Satz 5 SGB XI sowie niedrigschwellige Betreuungsangebote mit entsprechender Zielsetzung und
2. Initiativen bürgerschaftlich Engagierter und bürgerschaftlich Tätiger nach § 45 d Absatz 1 Nummer 1 SGB XI.

(2) Der Träger eines Angebots nach Absatz 1 Nummer 1 oder einer Initiative nach Absatz 1 Nummer 2 muss die Zahl der bürgerschaftlich Engagierten sowie die Zahl der bürgerschaftlich Tätigen offenlegen. Gewährt der Träger Aufwandsentschädigungen, die in ihrer Höhe über den steuerfreien Betrag nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen, ist eine Förderung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Der Träger eines Angebots nach Absatz 1 Nummer 1 oder einer Initiative nach Absatz 1 Nummer 2 muss ein Konzept vorlegen, das Aussagen zu folgenden Qualitätsmerkmalen enthält:

1. Verhältnis der Anzahl der Betreuenden zur Anzahl der Betreuten,
 2. Ausrichtung auf Dauer,
 3. Beschreibung der wesentlichen Inhalte,
 4. Beschreibung der Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 5. angemessene Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen.
- (4) Die angemessene Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen muss insbesondere folgende Inhalte vermitteln:
1. Basiswissen über Krankheitsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
 2. allgemeine Situation der zu pflegenden Personen einschließlich des sozialen Umfelds,
 3. Umgang mit den Erkrankten, insbesondere Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
 4. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
 5. Kommunikation und Gesprächsführung,

6. Selbstmanagement im Kontext des bürgerschaftlichen Engagements,
7. Reflektion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des bürgerschaftlichen Engagements,
8. Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen.

§ 7

Besondere Voraussetzungen für die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote

(1) Der Träger eines Angebots nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 muss ein Konzept vorlegen, das zusätzlich zu den Bestimmungen in § 6 Absatz 3 Aussagen zu folgenden Qualitätsmerkmalen enthält:

1. Zur Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit, wobei dem Bedarf entsprechend anzustreben ist, dass das Angebot mindestens einmal je Woche zumindest drei Pflege- und Hilfebedürftige erreicht oder die Einzelbetreuung von Pflege- und Hilfebedürftigen an mindestens drei Tagen je Woche ermöglicht und
2. zur kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen.

(2) Die bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen sind von einer Fachkraft anzuleiten, die entsprechend dem Angebot Erfahrungen und Wissen über die zu betreuenden Menschen hat. Der Fachkraft obliegt die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen sowie die Durchführung von Fallbesprechungen und regelmäßigen Teamsitzungen.

(3) Als Fachkräfte kommen je nach Zielgruppe der Pflege- und Hilfebedürftigen folgende Berufsgruppen in Betracht:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
2. Altenpflegerinnen und -pfleger,
3. Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger,
4. Heilpädagoginnen und -pädagogen und
5. Sozialpädagoginnen und -pädagogen.

Die Eignung anderer Berufsgruppen ist im Einzelfall zu prüfen.

§ 8

Inhalt der Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote

Gefördert werden Aufwandsentschädigungen für die bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen im Umfang des tatsächlich entstandenen Aufwands und Personal- und Sachkosten, die aus der Erfüllung folgender Aufgaben entstehen:

1. Koordination und Organisation der Hilfen,
2. fachliche Anleitung,
3. Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten und bürgerschaftlich Tätigen sowie die
4. kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte.

§ 9

Besondere Voraussetzungen für die Förderung von Initiativen des Ehrenamts

Der Träger einer Initiative nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 muss ein Konzept vorlegen, das zusätzlich zu den Bestimmungen nach § 6 Absatz 3 Aussagen zu folgenden Qualitätsmerkmalen enthält:

1. Zur Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit, wobei dem Bedarf entsprechend ein Angebot mindestens einmal in der Woche anzustreben ist,
2. Zum Angebot der Supervision im Bedarfsfall.

§ 10

Inhalt der Förderung von Initiativen des Ehrenamts

Gefördert werden

1. Aufwandsentschädigungen im Umfang des tatsächlich entstandenen Aufwands,
2. Kosten für die Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten sowie bürgerschaftlich Tätigen und
3. Kosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen entstehen sowie gegebenenfalls Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit der Initiative entstehende Schäden.

§ 11

Voraussetzungen für die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen

(1) Förderfähig sind

Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

(2) Die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach Absatz 1 kann auch neben einer Förderung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757 ber. S. 1404, S. 3384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127, 1128), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern sich die Selbsthilfegruppen und -institutionen neben anderen Aufgaben auch die Unterstützung von Pflegebedürfti-

gen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit im Sinne von Absatz 1 zu verwenden.

(3) Hinsichtlich der Organisation der Selbsthilfe, der neutralen Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen sind die Regelungen der »Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V« in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

(4) Die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen haben im Rahmen der Beantragung der Fördermittel offenzulegen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern beantragt oder von diesen bereits zugesagt wurden.

§ 12

Inhalt der Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen

Gefördert werden Entschädigungen für den tatsächlich entstandenen Aufwand und für Personal- und Sachkosten, die auf die Selbsthilfearbeit im Sinne von § 11 Absatz 1 entfallen.

» 4. ABSCHNITT «

Modellvorhaben

§ 13

Fördergrundsätze

(1) Die Förderung von Modellvorhaben soll die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unterstützen und die Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen insbesondere für demenzkranke Pflege- und Hilfebedürftige sowie für neue Ansätze im Bereich des Bürgerengagements oder der Selbsthilfe im Sinne von § 45d SGB XI in Baden-Württemberg zum Ziel haben. Dabei sollen Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung Pflege- und Hilfebedürftiger sowie einer wirksamen Vernetzung der für die Pflege- und Hilfebedürftigen erforderlichen Hilfen in einzelnen Regionen entwickelt und erprobt werden.

(2) Die Förderung ist vorrangig auf ambulante Hilfen auszurichten. Insbesondere unter dem Aspekt der Vernetzung können auch stationäre Angebote einbezogen werden.

§ 14

Voraussetzungen für die Förderung von Modellvorhaben

(1) Der Förderantrag ist vor Projektbeginn vorzulegen und muss neben dem Konzept folgende Angaben enthalten:

1. Ziele,
2. Inhalte,
3. Dauer,
4. beabsichtigte Durchführung,
5. Finanzierungsplan,
6. Darstellung des innovativen Charakters und
7. Nachweis einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung nach Absatz 2.

(2) Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung hat die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards einzuhalten und Auskunft über das Erreichen der mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele sowie über Auswirkungen auf Qualität und Kosten der Versorgung zu geben. Die wissenschaftliche Begleitung soll den Praxisbezug in den Vordergrund stellen und die Aspekte Vernetzung und Übertragbarkeit auf andere Regionen einbeziehen. Der Antragsteller ist verpflichtet, an der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung mitzuwirken.

» 5. ABSCHNITT «

Förderverfahren

§ 15

Koordinierungsausschuss

(1) Das Einvernehmen zwischen der Arbeitsverwaltung, den kommunalen Gebietskörperschaften, dem Land und den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. über die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, von Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe oder von Modellvorhaben wird im Koordinierungsausschuss hergestellt.

(2) Es wird ein Koordinierungsausschuss auf Landesebene gebildet. In ihn entsenden

1. das Sozialministerium ein Mitglied (Vorsitz),
2. die kommunalen Landesverbände ein Mitglied,
3. die Arbeitsverwaltung ein Mitglied,
4. die Landesverbände der Pflegekassen drei Mitglieder,
5. der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ein Mitglied.

Zur Teilnahme mit beratender Stimme können entsenden

1. die Liga der freien Wohlfahrtspflege zwei Personen,
2. die privaten Leistungserbringer eine Person und
3. die Leistungsempfänger eine Person.

(3) Die Geschäfte des Ausschusses führt das Sozialministerium.

§ 16

Förderverfahren für niedrigschwellige Betreuungsangebote sowie Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe

(1) Förderanträge sind an den Stadt- oder Landkreis zu richten, in dessen Bezirk das niedrigschwellige Betreuungsangebot seinen oder die Initiative des Ehrenamts und der Selbsthilfe ihren Sitz hat. Förderanträge, die nach dem 30. September eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen – VwV-Ambulante Hilfen vom 20. Dezember 2010 (GABL. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Fristen für die Landesförderung können hiervon abweichen.

(2) Aus dem Antrag muss hervorgehen, in welchem Umfang Mittel der Arbeitsförderung, der Kommunalen Gebietskörperschaften oder des Landes unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zugesagt wurden.

(3) Der Zuschuss des Landes für niedrigschwellige Betreuungsangebote und für Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe wird nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen – VwV-Ambulante Hilfen vom 20. Dezember 2010 (GABL. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(4) Für die anteilig auf die Stadt- und Landkreise entfallenden Fördermittel der gesetzlichen Pflegeversicherung wird eine Richtgröße gebildet, die sich am vom Statistischen Landesamt ermittelten Bevölkerungsanteil der über 65-Jährigen zum 31. Dezember des Vorvorjahres bemisst. Kann ein Stadt- oder Landkreis die der Richtgröße entsprechenden anteiligen Fördermittel der gesetzlichen Pflegeversicherung bis zum 31. März nicht ausschöpfen, entscheidet der Koordinierungsausschuss über die Vergabe der Mittel für das laufende Jahr.

§ 17

Förderverfahren für Modellvorhaben

Förderanträge sind an den Koordinierungsausschuss zu richten. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Auszahlung der Fördermittel

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen sind für die Auszahlung des Förderanteils aus der gesetzlichen Pflegeversicherung über das Bundesversicherungsamt verantwortlich. Sie bilden für diese Aufgabe eine gemeinsame zuständige Stelle auf Landesebene.

(2) Die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen informiert das Bundesversicherungsamt über die Herstellung des Einvernehmens nach § 15 Absatz 1 und über

die zugesagten Fördermittel der Arbeitsförderung, der Kommunalen Gebietskörperschaften oder des Landes.

(3) Eine endgültige Förderzusage der Arbeitsförderung oder der Kommunalen Gebietskörperschaften oder des Landes erfolgt erst dann, wenn eine verbindliche Zusage über den Förderanteil aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 45 c SGB XI vorliegt.

(4) Mittel der Arbeitsförderung, der Kommunalen Gebietskörperschaften oder des Landes sowie die Mittel der gesetzlichen Pflegeversicherung werden jeweils in eigener Zuständigkeit der oder dem für das niedrigschwellige Betreuungsangebot oder für die Initiative des Ehrenamts und der Selbsthilfe oder für das Modellvorhaben Verantwortlichen zugewiesen.

§ 19

Dauer der Förderung

(1) Bei niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe beträgt die Dauer der Förderung ein Kalenderjahr. Sie kann jeweils um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.

(2) Bei Modellvorhaben kann die Dauer der Förderung in der Regel drei, im Ausnahmefall bis zu fünf Kalenderjahre betragen.

Artikel 2

Änderung der Schiedsstellenverordnung – SGB XI

Die Schiedsstellenverordnung – SGB XI vom 13. März 1995 (GBl. S. 283) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Mitglieder

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer unparteiischen Person, die den Vorsitz führt, und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Darüber hinaus gehören der Schiedsstelle fünf Mitglieder für die Pflegekassen (Leistungsträger), einschließlich je einer Vertretung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und des überörtlichen oder eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie fünf Mitglieder für die Pflegeeinrichtungen an.

(2) Die vorsitzende Person und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder haben je eine Person zu ihrer Stellvertretung. Die übrigen Mitglieder haben mindestens zwei und höchstens drei Personen zu ihrer Stellvertretung. Wer die Stellvertretung wahrnimmt, hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.«

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Mitglieder« jeweils

die Worte »sowie deren Stellvertretungen« eingefügt.

3. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die stellvertretende vorsitzende Person und die stellvertretenden Mitglieder können als Zuhörer ohne Rederecht teilnehmen.

4. § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Stellvertretende Mitglieder und die stellvertretende vorsitzende Person können als Zuhörende ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.«

Artikel 3

Änderung der Schiedsstellenverordnung – SGB XII

Die Schiedsstellenverordnung – SGB XII vom 30. Mai 1994 (GBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 539), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die stellvertretende vorsitzende Person, die stellvertretenden Mitglieder sowie ein weiterer Vertreter des Ministeriums können als Zuhörende ohne Rederecht teilnehmen.«

2. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

»Für die stellvertretende vorsitzende Person sowie die stellvertretenden Mitglieder gilt § 10 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.«

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Betreuungsangebote-Verordnung vom 11. Juni 2002 (GBl. S. 217), geändert durch Verordnung vom 8. April 2003 (GBl. S. 168), außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Februar 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

**Bekanntmachung der Landesregierung
zur Änderung der Bekanntmachung
über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche
der Ministerien**

Vom 15. März 2011

Auf Grund von Artikel 45 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), geändert durch Gesetz vom 17. November 1970 (GBl. S. 492), wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

Artikel 1

Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. März 2010 (GBl. S. 321), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

- »11. Das für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinne des § 3 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes für Verfahren nach § 1 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes.«

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 15. März 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

**Hinweis der Landesregierung
auf die Änderung der Geschäftsbereiche
der Ministerien**

Vom 15. März 2011

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach

§ 9 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten mit Wirkung vom 15. Februar 2011 auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

STUTTGART, den 15. März 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr über
Zuständigkeiten bei Rohrleitungsanlagen
nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
(Rohrleitungsanlagen-
Zuständigkeitsverordnung – RohrZuVO)**

Vom 28. Februar 2011

Es wird verordnet auf Grund von

- § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
- § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50, 52):

Artikel 1

Zuständige Behörden für den Vollzug der §§ 20 bis 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95, geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168)) und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sind die Regierungspräsidien, soweit es sich der Art nach um Rohrleitungsanlagen handelt, die

in den Nummern 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannt sind.

Artikel 2

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2010 (GBl. S. 530) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Nr. 51 wird die Angabe »19.4 bis 19.7« durch die Angabe »19.3 bis 19.7« ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rohrleitungsanlagen-Zuständigkeitsverordnung vom 10. Mai 2004 (GBl. S. 343) außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Februar 2011

GÖNNER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Vom 4. März 2011

Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (GBl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Polizeibeamte können in Planstellen einer anderen Dienststelle des Landes eingewiesen werden, soweit dort vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrgenommen werden.«

2. In § 2 werden die Worte »und Beamte zur Anstellung (z. A.)« gestrichen.

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

 1. während der Probezeit und
 2. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass der Beamte sein bisheriges Amt nicht hätte zu durchlaufen brauchen.«

b) Die Absätze 4 und 6 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

»c) über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen nach § 59 des Landeshochschulgesetzes verfügt oder diese durch eine besondere Prüfung erwerben soll.«

b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 werden die Worte »Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei –« jeweils durch die Worte »Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen« ersetzt.

6. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »nachweist« die Worte »oder über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen nach § 59 des Landeshochschulgesetzes verfügt« eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für Polizeibeamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife bei der Bereitschaftspolizei begonnen haben, ist § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

STUTTGART, den 4. März 2011

RECH

Bekanntmachung des Finanzministeriums über die geänderten Anlagen 6 bis 13 und 15 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW)

Vom 15. März 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2011 (BVAnpGBW 2011) vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) gibt das Finanzministerium in der Anlage die ab 1. April 2011 geänderten Anlagen 6 bis 13 und 15 zum LBesGBW vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) bekannt.

STUTTGART, den 15. März 2011

STÄCHELE

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
A 5	1.847,75	1.912,87	1.963,47	2.014,04	2.064,65	2.115,24	2.165,85	2.216,45	2.267,05	2.317,65		
A 6	1.890,49	1.946,05	2.001,61	2.057,16	2.112,70	2.168,25	2.223,83	2.279,38	2.334,91	2.390,44		
A 7	1.971,69	2.021,63	2.091,55	2.161,45	2.231,33	2.301,24	2.371,18	2.421,07	2.471,01	2.520,95		
A 8		2.092,58	2.152,29	2.241,88	2.331,45	2.421,02	2.510,64	2.570,36	2.630,07	2.689,81	2.749,51	
A 9		2.226,67	2.285,45	2.381,06	2.476,65	2.572,26	2.667,87	2.733,60	2.799,34	2.865,05	2.930,80	
A 10		2.395,95	2.477,61	2.600,10	2.722,60	2.845,10	2.967,62	3.049,28	3.130,94	3.212,59	3.294,25	
A 11			2.755,41	2.880,93	3.006,44	3.131,96	3.257,48	3.341,17	3.424,82	3.508,53	3.592,23	3.675,89
A 12				3.109,78	3.259,40	3.409,06	3.558,70	3.658,47	3.758,21	3.857,99	3.957,76	4.057,53
A 13					3.649,72	3.811,31	3.972,91	4.080,63	4.188,36	4.296,11	4.403,85	4.511,57
A 14					3.879,53	4.089,07	4.298,62	4.438,32	4.578,03	4.717,72	4.857,43	4.997,13
A 15						4.492,43	4.722,81	4.907,13	5.091,43	5.275,76	5.460,07	5.644,40
A 16						4.957,28	5.223,74	5.436,93	5.650,11	5.863,26	6.076,43	6.289,59

Gültig ab 1. April 2011

Anlage 7
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B**

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5.644,40
B 2	6.559,29
B 3	6.946,62
B 4	7.352,27
B 5	7.817,69
B 6	8.257,19
B 7	8.684,72
B 8	9.130,31
B 9	9.683,57
B 10	11.401,68
B 11	11.844,48

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	R 1	3.730,89	3.815,97	4.035,42	4.254,87	4.474,31	4.693,77	4.913,23	5.132,67	5.352,13	5.571,58
R 2			4.560,75	4.780,17	4.999,63	5.219,09	5.438,55	5.658,01	5.877,42	6.096,89	6.316,31

R 3	6.946,62
R 4	7.352,27
R 5	7.817,69
R 6	8.257,19
R 7	8.684,72
R 8	9.130,31

Gültig ab 1. April 2011

Anlage 9
(zu § 37)**Landesbesoldungsordnung W**

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3.924,26	4.578,74	5.528,94

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.111,05	3.218,80	3.326,53	3.434,24	3.542,00	3.649,72	3.757,44	3.865,17	3.972,91	4.080,63	4.188,36	4.296,11	4.403,85	4.511,57	
C 2	3.117,75	3.289,46	3.461,16	3.632,86	3.804,54	3.976,23	4.147,93	4.319,61	4.491,29	4.662,99	4.834,66	5.006,35	5.178,05	5.349,74	5.521,43
C 3	3.428,88	3.623,28	3.817,69	4.012,11	4.206,50	4.400,91	4.595,29	4.789,70	4.984,10	5.178,52	5.372,91	5.567,30	5.761,71	5.956,10	6.150,51
C 4	4.344,11	4.539,52	4.734,94	4.930,37	5.125,81	5.321,23	5.516,65	5.712,03	5.907,47	6.102,88	6.298,33	6.493,72	6.689,14	6.884,57	7.080,00

H-Besoldung kw

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe
H 1

Stufe 14

4.859,35

Gültig ab 1. April 2011

Anlage 11
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	966,84
A 9 bis A 11	1.020,59
A 12	1.159,79
A 13	1.191,46
A 13 mit Strukturzulage	1.226,24

Gültig ab 1. April 2011

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)**Familienzuschlag**

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	123,48
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	107,95
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	325,95
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	56,38

Gültig ab 1. April 2011

Anlage 13(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten
der Landesbesoldungsordnungen)**Amtszulagen und Strukturzulage**

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		202,31
§ 45	Absatz 1	306,00
	Absatz 2	153,00
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	18,68
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	73,04
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	81,17
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	81,17
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	64,31
	3	34,87
A 6	1	34,87
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	121,78
A 9	1 und 4	259,63
	5	121,78
A 10	1	94,95
A 11	3	180,89
A 12	2	150,81
A 13	4	102,00
	5	180,89
	9 und 10	263,84
A 14	1 und 3	180,89
A 15	1	180,89
	6	120,59
	7	301,43
	8	306,00

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	200,00
	2 bis 5	306,00
R 2	1	200,00
	4 bis 10	306,00
R 3	1 und 5	306,00
Landesbesoldungsordnungen A, B und C		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	34,87
A 9 (kw)	1	259,63
A 13 (kw)	4	180,89
A 14 (kw)	2	180,89
	3	265,93
A 15 (kw)	1	120,59
	2	378,40
	3	472,16
	4	180,89
B 3 (kw)	1	241,14

Gültig ab 1. April 2011

Anlage 15

(zu § 65)

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	12,87
A 9 bis A 12	17,68
A 13 bis A 16	24,37
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	16,44
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	20,37
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	24,18
Beamte des höheren Dienstes	28,26

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
zur Änderung der Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
als höhere Naturschutzbehörde
über das Landschaftsschutzgebiet
»Unteres MurrtaI«**

Vom 8. Februar 2011

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 und 73 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Unteres MurrtaI« vom 3. Januar 1984, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landratsamts

Reims-Murr-Kreis vom 25. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

Auf dem Gebiet der Stadt Steinheim an der Murr, Gemarkung Steinheim, wird die ehemalige »Murrinsel« mit den Flurstücken Nummern 3/2 (teilweise), 2538 (teilweise), 28, 28/3 (teilweise), 28/4 (teilweise), 28/5 (teilweise), 28/6 (teilweise), 28/7 (teilweise), 28/8 (teilweise), 28/9 (teilweise), 28/10 (teilweise), 28/11 (teilweise) und 28/12 herausgenommen.

Es wird eine Gesamtfläche von rund 0,6 ha herausgenommen.

(2) Die von der Änderung berührten Flächen sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Februar 2010 im Maßstab 1:25 000 rot gerastert und in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Februar 2010 im Maßstab 1:500 rot schraffiert und die wegfallenden Grenzen jeweils mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, bei den Landratsämtern Ludwigsburg und Reims-Murr-Kreis sowie beim Bürgermeisteramt der Stadt Backnang auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung

im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(5) Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Unteres Murrtal« vom 3. Januar 1984 bleibt im übrigen unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 8. Februar 2011

SCHMALZL

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
